

Quantitative und qualitative Anforderungen

zur Vorabbekanntmachung über die
Regionalverkehrslinie 229 im Verkehrsverbund bodo.

Quantitative und qualitative Anforderungen
Regionalverkehrslinie 229 im Verkehrsverbund bodo

1. Fahrpläne	3
2. Betriebsdurchführung	3
2.1. Betriebsstörungen	3
2.2. Betriebsleiter	3
2.3. Anschluss-Sicherung	3
3. Echtzeitinformationen	4
4. Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes	4
5. Haltestellen	4
6. Fahrzeuge	5
6.1. Grundsätzliches	5
6.2. Fahrzeuganforderungen	5
6.3. Sauberkeit der Fahrzeuge	6
6.4. Elektronische Fahrscheindrucker und CheckIn/CheckOut (CiCo) Terminals	7
7. Anforderungen an das Fahr- und Verkaufspersonal	7
8. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	8
8.1. Kontaktmöglichkeiten	8
8.2. Umgang mit Anregungen und Beschwerden	8
8.3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	8
9. Tarif und Vertrieb	9
9.1. Anwendung des Verbundtarifs	9
9.2. Einnahmenmeldung und Einnahmenabrechnung	9

Quantitative und qualitative Anforderungen

Regionalverkehrslinie 229 im Verkehrsverbund bodo

1. Fahrpläne

Die Fahrpläne sind einzuhalten wie in Anlage 1 vorgegeben. Ergänzende Fahrten dürfen aufgenommen werden, Abweichungen sind ansonsten nicht zulässig.

2. Betriebsdurchführung

2.1. Betriebsstörungen

Das Verkehrsunternehmen hat für einen geordneten und vertragsgemäßen Betriebsablauf zu sorgen. Die Vorhaltung eines Notfall- und Störungsmanagement mit der kurzfristigen Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen obliegt dem Verkehrsunternehmen.

Bei „absehbaren Betriebsstörungen“ hat das Verkehrsunternehmen die Fahrgäste im Voraus und während der Dauer der Betriebsstörung über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie insbesondere über alternative Bedienungen zu informieren (Fahrplanauskunftssysteme bei bodo, Aushang Sonderfahrplan, geänderter Linienweg, alternative Bedienungen).

Bei „sonstigen Betriebsstörungen“ hat das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträger und den bodo-Verbund unverzüglich über die Ursache und die verkehrlichen Auswirkungen der Störung zu informieren. Das Fahrpersonal hat die Fahrgäste über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie insbesondere über alternative Bedienungen zu informieren.

Für Störungsmeldungen ist das bodo-Formblatt zu verwenden.

2.2. Betriebsleiter

Ein Betriebsleiter nach BOKraft oder ein sonstiger verantwortlicher ständiger Ansprechpartner ist namentlich zu benennen und mit mindestens 20 Wochenstunden für den vertraglichen Verkehr zu beschäftigen (dies kann auch Fahrzeiten, Verwaltungstätigkeiten und dergleichen umfassen). Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Der reguläre Arbeitsplatz des verantwortlichen Mitarbeiters darf höchstens in einer Entfernung von rund 30 Kilometer oder 45 Minuten Fahrtzeit vom Linienweg entfernt gelegen sein. Der Ansprechpartner oder sein Vertreter muss darüber hinaus während der gesamten Betriebszeit telefonisch (mobil) erreichbar sein.

2.3. Anschluss-Sicherung

Die Anschlüsse an übergeordnete ÖPNV-Verkehrslinien müssen in betrieblich vertretbaren Grenzen im Zu- und Abbringerverkehr mit Bussen sichergestellt werden. Hierzu ist eine Anschlussicherungsregelung (Wartezeitregelung) durch das

Quantitative und qualitative Anforderungen

Regionalverkehrslinie 229 im Verkehrsverbund bodo

Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit dem Aufgabenträger zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren sowie im Fahrbetrieb anzuwenden.

3. Echtzeitinformationen

Das Verkehrsunternehmen ist zur kostenlosen Bereitstellung von Echtzeitinformationen über die definierten Schnittstellen (VDV 453 und 454) verpflichtet. Die Echtzeitdaten werden zur Kundeninformation über die bodo Medien (App und Webseite) und ggf. über dynamische Fahrgastinformations-Anzeiger (DFI) an ausgewählten Haltestellen den Kunden zur Verfügung stellt.

Die Verantwortung über die Richtigkeit der Daten im ITCS liegt beim Verkehrsunternehmen. Dabei hat das Verkehrsunternehmen die technischen Voraussetzungen für die Ermittlung von Echtzeitdaten in den Fahrzeugen in Absprache mit dem bodo-Verbund sicher zu stellen.

4. Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes

Die in Anlage 1 vorgegebenen Fahrpläne sind verbindlich. Das Verkehrsunternehmen ist darüber hinaus während der Genehmigungslaufzeit zur kontinuierlichen Entwicklung von Vorschlägen zur weiteren Optimierung seiner Linienverkehre aufgerufen. Dies beinhaltet auch die Bewertung etwaiger künftiger Planungsvorschläge des Aufgabenträgers hinsichtlich Umsetzbarkeit und ggf. die Benennung von Alternativen durch das Verkehrsunternehmen, inkl. der Prüfung vorgeschlagener Fahrwege und Fahrzeiten.

Zum Zwecke der Verkehrsplanung und Validierung hat das Verkehrsunternehmen Erhebungen von Fahrten in Form von Ein- und Aussteigerzählungen auf Verlangen des Aufgabenträgers durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Landkreis in geeigneter Form detailliert zur Verfügung zu stellen. Das Verkehrsunternehmen duldet Fahrgastzählungen oder –befragungen durch den Aufgabenträger oder von diesem beauftragte Dritte.

5. Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Standortgemeinde dafür Sorge zu tragen, dass die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet, gewartet, unterhalten und gereinigt werden. Dabei ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, insbesondere die verbundeinheitliche Fahrgastinformation entsprechend den Regelungen des bodo fristgerecht und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Das Verkehrsunternehmen trägt Sorge für die Einhaltung folgender Anforderungen:

1. Kennzeichnung mit Haltestellennamen, Linienziel, bodo-Liniennummer, bodo-Logo.

Quantitative und qualitative Anforderungen

Regionalverkehrslinie 229 im Verkehrsverbund bodo

2. Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder dem Fahrgastunterstand,
3. Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans mit Linienverlauf, Aushang der Tarifinformationen und eines Umgebungsplans (sofern Platz vorhanden ist),
4. unverzügliche Beseitigung von Schäden,
5. bei Entfall bzw. Verlegung einer Haltestelle müssen entsprechende Informationen ausgehängt werden.

Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und deren Umfeld obliegen den Gemeinden. Ebenso das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter. Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen festgelegt. Bei Bedarf oder fehlendem Einvernehmen entscheidet die Verbundgesellschaft.

Das Verkehrsunternehmen stellt durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass die Haltestelleneinrichtungen benutzbar sind. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind zu beheben bzw. an die zuständige Gemeinde zu melden.

6. Fahrzeuge

6.1. Grundsätzliches

Die Fahrzeuge haben sich in verkehrssicherem Zustand zu befinden und haben den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sowie sonstigen einschlägigen Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

6.2. Fahrzeuganforderungen

Es sind ausschließlich Fahrzeuge in Niederflur- bzw. Low Entry Bauweise einzusetzen, mit Ausnahme von Fahrten, die nur an Schultagen verkehren und vorrangig der Schülerbeförderung dienen, sowie von Verstärker- und Reservefahrzeugen. Ausnahmen sind in besonders gelagerten Einzelfällen mit dem Aufgabenträger abzustimmen. Bei Midi-Bussen ist der Einsatz von Heckniederflurbussen zulässig.

Die eingesetzten Niederflur und Low Entry Fahrzeuge haben folgende Mindestausstattung:

1. Ebene und rutschfeste Bodenbeläge,
2. ausreichende Haltemöglichkeiten durch Haltestangen, Handgriffe und Armlehnen,
3. ausreichende, gut sichtbare und erreichbare Haltewunschtasten,

Quantitative und qualitative Anforderungen

Regionalverkehrslinie 229 im Verkehrsverbund bodo

4. Mehrzweckfläche als Kinderwagen und Rollstuhlfahrerplatz für mindestens zwei Kinderwagen oder einen Rollstuhl bzw. als Stauraum für Gepäck in der Fahrzeugmitte,
5. ausklappbare Rampe als Einstiegshilfe und automatisierte Kneeling-Einrichtung,
6. kontrastreicher und heller Innenraum mit blendfreier Beleuchtung, Bedienelemente (Haltewunschtaster, Türen und Aufstellmöglichkeiten) mit auffälliger Kennzeichnungen die insbesondere eine Unterstützung für seh- und körperbehinderte Fahrgäste bietet,
7. digitale Fahrzielanzeigen und automatisierte Haltestellenansage,
 - 7.1. außen: Fahrtzielanzeige mit Liniennummer vorn, Fahrtzielanzeige mit Liniennummer rechte Fahrzeugseite, Liniennummer am Heck.
 - 7.2. innen: akustische Haltestellenansage, die von jedem Sitz- und Stehplatz deutlich hörbar und gut verständlich ist.

Fahrzeuggößen sind dem zu erwartenden Fahrgastaufkommen anzupassen.

Im Bedarfsfall sind Verstärkerfahrzeuge einzusetzen.

Das Platzangebot ist so zu dimensionieren, dass, unter Berücksichtigung von jahreszeitlichen und werktägigen Schwankungen, für die zu erwartende Fahrgastmenge, v.a. im Schülerverkehr, ausreichend Sitz- und Stehplätze zur Verfügung stehen.

6.3. Sauberkeit der Fahrzeuge

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem gepflegten und sauberen sowie in einem möglichst schadensfreien Zustand zu befinden. Es bestehen folgende Anforderungen im Betrieb:

1. Zum täglichen Betriebsbeginn müssen die Fahrzeuge im Fahrgastraum mindestens besenrein sauber sein. Starke Verunreinigungen des Innenraums sind unverzüglich, Vandalismusschäden zeitnah zu beseitigen.
2. Die Beseitigung von Grobschmutz wie herumliegenden Getränkedosen oder Zeitungen hat bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit unverzüglich durch das Fahrpersonal zu erfolgen. Die Abfallbehältnisse sind spätestens zum nächsten täglichen Betriebsbeginn zu leeren; soweit erforderlich sind Zwischenleerungen durchzuführen.
3. Die Außenreinigung der Fahrzeuge hat in regelmäßigen Abständen und in Abhängigkeit von der Witterung und dem Grad der Verschmutzung zu erfolgen.
4. Unfallschäden an Karosserie und Lackierung sind längstens binnen vier Wochen zu beseitigen.

Quantitative und qualitative Anforderungen

Regionalverkehrslinie 229 im Verkehrsverbund bodo

6.4. Elektronische Fahrscheindrucker und CheckIn/CheckOut (CiCo) Terminals

Das Verkehrsunternehmen ist zur Teilnahme am eTicketing (CiCo) im bodo-Verbund verpflichtet und hat die diesbezüglichen Vorgaben des Verbundes einzuhalten. Die Fahrscheindrucker und Terminals müssen alle Voraussetzungen und Anforderungen zum Betrieb des eTicketing (CiCo) im bodo erfüllen.

Über die Fahrscheindrucker sind alle relevanten Verbundfahrscheine, die nicht ausschließlich als e-Ticket existieren, zu vertreiben. Beim Ausfall der Funktionsfähigkeit eines Fahrscheindruckers hat der Busfahrer Notfahrscheine auszugeben. Defekte Drucker und CiCo-Terminals sind unverzüglich, spätestens vor dem nächsten Einsatztag auszutauschen bzw. in Gang zu setzen. Es sind nur Fahrscheine auszugeben, die den Anforderungen des bodo-Verbundes entsprechen.

In jedem Bus ist neben einem elektronischen Fahrscheindrucker ein CiCo-Terminal in der Nähe der vorderen Einstiegstür vorzusehen, sofern nicht im Fahrscheindrucker integriert, sowie im Bereich der hinteren Türe.

Die genauen Anforderungen können bei der Verbundgeschäftsstelle abgefragt werden.

7. Anforderungen an das Fahr- und Verkaufspersonal

Das Fahrpersonal hat entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für das Führen eines Kraftomnibusses geeignet und im Besitz der erforderlichen Genehmigungen zu sein.

Das eingesetzte Fahrpersonal muss sich beim Einsatz im Fahrdienst auszeichnen durch:

1. höfliches, kundenfreundliches, serviceorientiertes und respektvolles Auftreten, auch in Konflikt- und Stresssituationen,
2. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse,
3. lokale Netz- und Streckenkenntnisse,
4. ein gepflegtes Erscheinungsbild,
5. die Kenntnis über die Linienverläufe (Namen und Reihenfolge der zu bedienenden Haltestellen),
6. die Kenntnis und Anwendung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise des bodo in ihrer jeweils gültigen Fassung,
7. die Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Alkohol, kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Abs. 1a StVO

Quantitative und qualitative Anforderungen

Regionalverkehrslinie 229 im Verkehrsverbund bodo

und an Endhaltestellen -, insoweit auch keine anderweitige private Nutzung des Handys/Smartphones.

Das Verkehrsunternehmen hat seine Mitarbeiter im Vertrieb (auch Fahr- und ggf. eigenes Kontrollpersonal) in Bezug auf den bodo-Tarif und vertriebliche Regelungen zu schulen und unverzüglich über Neuerungen beim Verbundtarif, beim Vertrieb oder bei der Kontrolle von Verbundfahrtscheinen zu informieren. Alle ÖPNV-spezifischen Kenntnisse sind durch Schulungen auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Die Mitarbeiter werden auch im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen geschult und haben bei Bedarf entsprechende Hilfestellungen zu geben.

Im Falle der Belästigung der Fahrgäste untereinander oder der vorsätzlichen Beschädigung der Businnenausstattung durch einen Fahrgast, hat das Fahrpersonal entsprechende Maßnahmen (z.B. Information der Zentrale, Aufforderung zum Verlassen des Fahrzeugs), möglichst unter Weiterführung des Fahrbetriebes, einzuleiten.

Nach Bedarf ist in Konfliktfällen die Polizei zu verständigen.

8. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

8.1. Kontaktmöglichkeiten

Das Verkehrsunternehmen ist für seine Kunden montags bis donnerstags mindestens in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, freitags mindestens in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr telefonisch erreichbar. Fundsachen können in einem Kundencenter abgeholt werden. Das Verkehrsunternehmen veröffentlicht zudem eine E-Mail- und Postadresse, über die Fahrgäste sich schriftlich an das Unternehmen wenden können.

8.2. Umgang mit Anregungen und Beschwerden

Das Verkehrsunternehmen ist für die Behandlung von Anfragen, Anregungen und Beschwerden zuständig. Telefonische Anfragen, Anregungen und Beschwerden sind zeitnah zu bearbeiten. Schriftlich eingegangene Anliegen sollen innerhalb von zwei Wochen final beantwortet werden. Soweit absehbar ist, dass dies in der vorgegebenen Zeit nicht möglich sein wird, erhält der Kunde eine Zwischennachricht, in der mitgeteilt wird, bis wann die Antwort erfolgen wird. Eine Bearbeitungszeit von mehr als zwei Wochen darf nicht überschritten werden.

8.3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Verkehrsunternehmen unterstützt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Aufgabenträgers sowie des bodo-Verkehrsverbundes und teilt mögliche Änderungen im Fahrplan rechtzeitig mit.

9. Tarif und Vertrieb

9.1. Anwendung des Verbundtarifs

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich für Fahrten innerhalb des bodo-Verbundes ausschließlich den bodo-Tarif (Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise) in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Diese können unter www.bodo.de abgerufen werden.

Ab Inkrafttreten der zweiten Stufe des Landstarifs Baden-Württemberg sind die entsprechenden Fahrscheine ebenfalls zu vertreiben.

Das Verkehrsunternehmen stellt den Vertrieb des Fahrscheinsortiments des bodo-Verbundes über folgende Vertriebswege sicher:

1. Fahrscheindrucker in den Bussen
2. Personenbedientes Kunden-Center

9.2. Einnahmenmeldung und Einnahmenabrechnung

Das Verkehrsunternehmen ist zuständig für die Einnahmenmeldungen und Einnahmenabrechnungen entsprechend der Vorgaben des bodo-Verbundes sowie für die Einnahmensicherung.

Quantitative und qualitative Anforderungen
zur Vorabbekanntmachung über die
Regionalverkehrslinie 229 im Verkehrsverbund bodo.

Anlage 1 – Fahrplan Linie 229

→	Montag - Freitag													Samstag					
	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	
Bitte beachten !																			
751 von Ravensburg	an	6.20	7.19	8.24	9.16	10.16	11.16	12.16	13.24	14.16	15.24	16.24	17.24	18.24	8.16	9.16	10.16	11.16	12.16
751 von Friedrichshafen	an	6.16	7.15	8.20	9.20	10.20	11.20	12.20	13.20	14.20	15.20	16.20	17.20	18.20	8.20	9.20	10.20	11.20	12.20
Meckenbeuren Bahnhof		6.30	7.30	8.30	9.30	10.30	11.30	12.30	13.30	14.30	15.30	16.30	17.30	18.30	8.30	9.30	10.30	11.30	12.30
Meckenbeuren, Kirche		6.33	7.33	8.33	9.33	10.33	11.33	12.33	13.33	14.33	15.33	16.33	17.33	18.33	8.33	9.33	10.33	11.33	12.33
- Sportplatz		6.35	7.35	8.35	9.35	10.35	11.35	12.35	13.35	14.35	15.35	16.35	17.35	18.35	8.35	9.35	10.35	11.35	12.35
- Habacht		6.36	7.36	8.36	9.36	10.36	11.36	12.36	13.36	14.36	15.36	16.36	17.36	18.36	8.36	9.36	10.36	11.36	12.36
Tettngang Fünföhrlin L329		6.39	7.39	8.39	9.39	10.39	11.39	12.39	13.39	14.39	15.39	16.39	17.39	18.39	8.39	9.39	10.39	11.39	12.39
- Bechlingen ifm-Str.		6.40	7.40	8.40	9.40	10.40	11.40	12.40	13.40	14.40	15.40	16.40	17.40	18.40	8.40	9.40	10.40	11.40	12.40
- Abzweig Friedhof		6.42	7.42	8.42	9.42	10.42	11.42	12.42	13.42	14.42	15.42	16.42	17.42	18.42	8.42	9.42	10.42	11.42	12.42
- Ravensburgerstr.		6.42	7.42	8.42	9.42	10.42	11.42	12.42	13.42	14.42	15.42	16.42	17.42	18.42	8.42	9.42	10.42	11.42	12.42
- Bahnhofstraße		6.44	7.44	8.44	9.44	10.44	11.44	12.44	13.44	14.44	15.44	16.44	17.44	18.44	8.44	9.44	10.44	11.44	12.44
- Bärenplatz	an	6.45	7.45	8.45	9.45	10.45	11.45	12.45	13.45	14.45	15.45	16.45	17.45	18.45	8.45	9.45	10.45	11.45	12.45
= 1 nach TT Schäfer-/Oberhof	ab	6.47	7.47	8.47	9.47	10.47	11.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47		8.47	9.47	10.47	11.47	
= 2 nach TT Bechlingen	ab	6.45	7.45	8.45	9.45	10.45	11.45	12.45	13.45	14.45	15.45	16.45	17.45		8.45	9.45	10.45	11.45	
= 3 nach TT Bürgermoos	ab	7.00	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00		9.00	10.00	11.00		
= 1 von TT Schäfer-/Oberhof	an	6.43	7.43	8.43	9.43	10.43	11.43	12.43	13.43	14.43	15.43	16.43	17.43		8.43	9.43	10.43	11.43	
= 2 von TT Bechlingen	an		7.30	8.30	9.30	10.30	11.30	12.30	13.30	14.30	15.30	16.30	17.30		8.30	9.30	10.30	11.30	
= 3 von TT Bürgermoos	an	6.45	7.45	8.45	9.45	10.45	11.45	12.45	13.45	14.45	15.45	16.45	17.45		8.45	9.45	10.45	11.45	
- Bärenplatz	ab	6.47	7.47	8.47	9.47	10.47	11.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47		8.47	9.47	10.47	11.47	
- Bahnhofstraße		6.48	7.48	8.48	9.48	10.48	11.48	12.48	13.48	14.48	15.48	16.48	17.48		8.48	9.48	10.48	11.48	
- Meistersteige		6.49	7.49	8.49	9.49	10.49	11.49	12.49	13.49	14.49	15.49	16.49	17.49		8.49	9.49	10.49	11.49	
- Hallertauerstr.		6.51	7.51	8.51	9.51	10.51	11.51	12.51	13.51	14.51	15.51	16.51	17.51		8.51	9.51	10.51	11.51	
- Krankenhaus		6.52	7.52	8.52	9.52	10.52	11.52	12.52	13.52	14.52	15.52	16.52	17.52		8.52	9.52	10.52	11.52	
- Biggenmoos		6.56	7.56	8.56	9.56	10.56	11.56	12.56	13.56	14.56	15.56	16.56	17.56		8.56	9.56	10.56	11.56	
- Obereisenbach VAUDE-Str.		7.00	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00		9.00	10.00	11.00	12.00	

♿ Die Fahrten werden mit einem Niederflerbus gefahren. Geeignet für die Beförderung mobilitätsbeschränkter Personen.

Gültig ab 23.04.2018

←	Montag - Freitag													Samstag					
	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	♿	
Bitte beachten !																			
TT Obereisenbach VAUDE-Str.	ab		7.00	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00		9.00	10.00	11.00	12.00
- Biggenmoos			7.04	8.04	9.04	10.04	11.04	12.04	13.04	14.04	15.04	16.04	17.04	18.04		9.04	10.04	11.04	12.04
- Büchel			7.05	8.05	9.05	10.05	11.05	12.05	13.05	14.05	15.05	16.05	17.05	18.05		9.05	10.05	11.05	12.05
- Wangener Straße			7.07	8.07	9.07	10.07	11.07	12.07	13.07	14.07	15.07	16.07	17.07	18.07		9.07	10.07	11.07	12.07
- Krankenhaus			7.08	8.08	9.08	10.08	11.08	12.08	13.08	14.08	15.08	16.08	17.08	18.08		9.08	10.08	11.08	12.08
- Hallertauerstr.			7.09	8.09	9.09	10.09	11.09	12.09	13.09	14.09	15.09	16.09	17.09	18.09		9.09	10.09	11.09	12.09
- Meistersteige			7.11	8.11	9.11	10.11	11.11	12.11	13.11	14.11	15.11	16.11	17.11	18.11		9.11	10.11	11.11	12.11
- Bärenplatz	an		7.13	8.13	9.13	10.13	11.13	12.13	13.13	14.13	15.13	16.13	17.13	18.13		9.13	10.13	11.13	12.13
= 1 nach TT Schäfer-/Oberhof	ab		7.17	8.17	9.17	10.17	11.17	12.17	13.17	14.17	15.17	16.17	17.17	18.17		9.17	10.17	11.17	
= 2 nach TT Bechlingen	ab		7.15	8.15	9.15	10.15	11.15	12.15	13.15	14.15	15.15	16.15	17.15	18.15		9.15	10.15	11.15	
= 3 nach TT Bürgermoos	ab		7.30	8.30	9.30	10.30	11.30	12.30	13.30	14.30	15.30	16.30	17.30			9.30	10.30	11.30	
= 1 von TT Schäfer-/Oberhof	an		7.13	8.13	9.13	10.13	11.13	12.13	13.13	14.13	15.13	16.13	17.13	18.13	8.13	9.13	10.13	11.13	
= 2 von TT Bechlingen	an		7.00	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00		9.00	10.00	11.00	12.00
- Bärenplatz	ab	6.15	7.15	8.15	9.15	10.15	11.15	12.15	13.15	14.15	15.15	16.15	17.15	18.15	8.15	9.15	10.15	11.15	12.15
- Kirche		6.16	7.16	8.16	9.16	10.16	11.16	12.16	13.16	14.16	15.16	16.16	17.16	18.16	8.16	9.16	10.16	11.16	12.16
- Ravensburgerstr.		6.16	7.16	8.16	9.16	10.16	11.16	12.16	13.16	14.16	15.16	16.16	17.16	18.16	8.16	9.16	10.16	11.16	12.16
- Bechlingen ifm		6.18	7.18	8.18	9.18	10.18	11.18	12.18	13.18	14.18	15.18	16.18	17.18	18.18	8.18	9.18	10.18	11.18	12.18
- Abzweig Friedhof		6.19	7.19	8.19	9.19	10.19	11.19	12.19	13.19	14.19	15.19	16.19	17.19	18.19	8.19	9.19	10.19	11.19	12.19
- Fünföhrlin L329		6.20	7.20	8.20	9.20	10.20	11.20	12.20	13.20	14.20	15.20	16.20	17.20	18.20	8.20	9.20	10.20	11.20	12.20
Meckenbeuren Habacht		6.22	7.22	8.22	9.22	10.22	11.22	12.22	13.22	14.22	15.22	16.22	17.22	18.22	8.22	9.22	10.22	11.22	12.22
- Sportplatz		6.23	7.23	8.23	9.23	10.23	11.23	12.23	13.23	14.23	15.23	16.23	17.23	18.23	8.23	9.23	10.23	11.23	12.23
- Kirche		6.25	7.25	8.25	9.25	10.25	11.25	12.25	13.25	14.25	15.25	16.25	17.25	18.25	8.25	9.25	10.25	11.25	12.25
Meckenbeuren Bahnhof	an	6.28	7.28	8.28	9.28	10.28	11.28	12.28	13.28	14.28	15.28	16.28	17.28	18.28	8.28	9.28	10.28	11.28	12.28
751 nach Ravensburg	ab	6.35	7.38	8.38	9.38	10.38	11.38	12.38	13.38	14.38	15.38	16.38	17.38	18.38	8.38	9.38	10.38	11.38	12.38
751 nach Friedrichshafen	ab	6.32	7.36	8.36	9.36	10.36	11.36	12.36	13.36	14.36	15.36	16.36	17.36	18.36	8.36	9.36	10.36	11.36	12.36

♿ Die Fahrten werden mit einem Niederflerbus gefahren. Geeignet für die Beförderung mobilitätsbeschränkter Personen.

Gültig ab 23.04.2018